



Altnau

Friedhof- und Bestattungsreglement

01.01.2024

Hinweise

Dieses Reglement stützt sich auf:

- die Eidgenössische Bundesverfassung (BV)
- das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau (GG)
- die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)
- die Verordnung des Regierungsrates Thurgau über das Zivilstandswesen (RRVZ)

I. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit Art. 1

1. Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Altnau, im folgenden "Gemeinde" genannt und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die beiden Friedhofanlagen sind Eigentum der evangelischen, respektive der katholischen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinden gewähren der Gemeinde auf ihren Friedhofanlagen ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.
3. Die Nutzung und der Werterhalt der Friedhofanlagen wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und der jeweiligen Kirchgemeinde geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Reglements.
4. Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung weiteren politischen Gemeinden die Mitbenutzung der Friedhofanlagen gestatten.

Friedhofkommission Art. 2

1. Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat eingesetzt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.
2. Der Friedhofkommission gehören an:
 - a. zwei Mitglieder des Gemeinderates (Präsidium)
 - b. ein Vertreter der Ev. Kirchgemeinde
 - c. ein Vertreter der Kath. Kirchgemeinde
 - d. je ein Mitglied der mitbenutzenden Gemeinden
 - e. Leitung Bestattungsamt
3. Die Friedhofkommission ist zuständig für
 - a. die Handhabung dieses Reglements
 - b. die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der Friedhofanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - c. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderats
 - d. die Antragsstellung von Kreditbewilligungen
 - e. die Bestimmung der zu räumenden Gräber
 - f. die Aufrechterhaltung einer angemessenen allgemeinen Ordnung und Sauberkeit
 - g. den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen
 - h. die Behandlung weiterer Geschäfte die nicht in die Kompetenz Dritter fallen

Funktionäre Art. 3

1. Der Gemeinderat wählt die für die Bestattung notwendigen Funktionäre wie:
 - a. Gärtner und Gehilfen
 - b. Sarglieferant
 - c. Bestattungsunternehmen
 - d. Leichentransportunternehmen
 - e. Personal / Totengräber
2. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung der Funktionäre fest.

Bestattungsamt Art. 4

Das Bestattungsamt der Gemeinde ist zuständig für die Organisation und Überwachung des Bestattungswesens. Es führt eine Bestattungskontrolle.

Bestattung Art. 5

1. Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung.
2. Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gilt die Urnenbeisetzung und die Erdbestattung.
3. Auf den Friedhofanlagen werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

II. Bestattungsordnung

Bewilligung Art. 6

Bestattungen sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls und die Zustimmung des Bestattungsamts der Gemeinde vorliegen.

Freie Bestattungswahl Art. 7

1. Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
2. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt eine Urnenbeisetzung.
3. Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihengräbern.

Sarg Art. 8

Die Säрге werden in der Regel durch das zuständige Bestattungsunternehmen beschafft.

Einsargen und Aufbahrung Art. 9

1. Die Gemeinde veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräumlichkeiten.
2. Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät möglich ist.

Überführung Art. 10

Die Gemeinde veranlasst die Überführung ins Krematorium und zur örtlichen Abdankungsfeier.

Zeitpunkt der Bestattung Art. 11

1. Der Zeitpunkt der Abdankung und Beisetzung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Rücksprache mit den Pfarrämtern durch die Gemeinde festgelegt.
2. Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

Abdankungsfeier Art. 12

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und dem Personal.

Amtliche Todesanzeige Art. 13

Für Einwohner der Gemeinde wird in der Regel eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht.

III. Bestattungskosten

Anspruch auf unentgeltliche Bestattung Art. 14

1. Zur unentgeltlichen Bestattung gelangen folgende Personen:
 - a. alle verstorbenen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde
 - b. die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntem Leichen
 - c. Verstorbenen mit keinem festen Wohnsitz
 - d. Verstorbene, für deren Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde niemand aufkommt.
2. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim hatten, haben Anspruch auf einen kostenlosen Grabplatz, wenn sie vor Heimeintritt nachweislich 10 Jahre ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Bestattung mit Kostenfolge Art. 15

1. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen in der Gemeinde bestattet werden möchten, werden die Bestattungskosten in Rechnung gestellt.
2. Nebst diesen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr gemäss Tarif- und Gebührenordnung zu entrichten.

Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde Art. 16

Gemäss Gesundheitsgesetz (GG) §48 hat die zum Todeszeitpunkt geltende Wohnsitzgemeinde einen Kostenanteil zu leisten. Dieser Kostenanteil richtet sich nach den Bestattungskosten, welche in der Wohnsitzgemeinde entstanden wäre.

Kostenübernahme**Art. 17**

1. Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde hatten, übernimmt die Gemeinde einen festgesetzten Beitrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung an folgende Kosten:
 - a. die Lieferung eines Standardsarges inkl. Leichenhemd und Kissen, das Einsargen und die Aufbahrung
 - b. Transporte vom Sterbeort im Kanton bis zum Aufbahrungsgebäude der Gemeinde
 - c. Transport zur örtlichen Abdankungsfeier und allenfalls ins Krematorium
 - d. die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport vom Krematorium in die Gemeinde
 - e. die amtliche Todesanzeige
 - f. das Überlassen eines Grabplatzes auf der Friedhofanlage
 - g. die einfache Beschriftung mit einem einheitlichen Kreuz oder einer Schrifftafel
 - h. Begräbnis und einmalige Organisation der Bestattung (Verwaltungskosten)
2. Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche, sowie allfällige Mehrkosten gemäss Abs. 1.

Bestattung ausserhalb Gemeinde**Art. 18**

Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die von der Gemeinde festgesetzten Bestattungskosten gemäss Art. 17 vergütet, soweit diese nicht bereits von Dritten übernommen werden.

Nicht gewährleisteter Grabunterhalt**Art. 19**

Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

IV. Friedhofordnung**Ruhe und Ordnung****Art. 20**

1. Die Friedhofanlagen sind Orte der Ruhe und Besinnung.
2. Die Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist es nicht gestattet zu lärmern, herumzurrennen sowie Blumen und Zweige abzureissen.
3. Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabmälern oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.
4. Das Befahren der Friedhofanlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Hilfsmittel für körperlich Beeinträchtigte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.

Zugang**Art. 21**

Die Friedhofanlagen sind für jedermann zugänglich. Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen.

- Friedhofaufsicht** **Art. 22**
- Für die Ordnung auf den Friedhofanlagen ist das Personal zuständig. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.
- Veranstaltungen** **Art. 23**
- Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhofanlagen bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission, in Absprache mit der jeweiligen Kirchenvorsteherschaft.
- Gräberarten** **Art. 24**
- Auf den Friedhofanlagen stehen folgende Gräber zur Verfügung:
- a. für Erdbestattungen
 - b. für Urnen
 - c. Gemeinschaftsgräber für Urnen
- Grabmasse** **Art. 25**
- Die Gräber haben folgende Masse.
- a. Erwachsenengräber 140 cm Länge, 60 cm Breite
 - b. Kindergräber 100 cm Länge, 50 cm Breite
 - c. Urnengräber 100 cm Länge, 50 cm Breite
 - d. Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung
 - e. Sternenkindergrab
- Belegung** **Art. 26**
1. Die Zuteilung der Belegung bei Bestattungen erfolgt nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Plan.
 2. Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.
- Ruhezeit** **Art. 27**
- Die Ruhezeit der Gräber beträgt mindestens
- a. 20 Jahre bei Kindergräbern
 - b. 20 Jahre bei Reihengräbern
 - c. 10 Jahre bei Sternenkindergräbern
- Urnenbeisetzung** **Art. 28**
1. Die Beisetzung einer Urne kann in einem Urnen-Reihengrab, einem Gemeinschaftsgrab oder im Sternenkindergrab erfolgen.
 2. Die Urne kann auch im bestehenden Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse es erlauben und die Ruhezeit noch mindestens 5 Jahre dauert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann diese Frist unterschritten werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit nicht verlängert.
 3. Urnen dürfen ausschliesslich durch das bestimmte Friedhofpersonal beigesetzt oder verlegt werden.
 4. Als Standardurne gilt die Biourne.

Urnenübergabe**Art. 29**

Die Urne kann auch den Angehörigen überlassen werden. Nach der Übergabe an die Hinterbliebenen ist die Gemeinde nicht mehr für die Urne verantwortlich.

Exhumierung**Art. 30**

Um die Friedhofruhe und den Totenfrieden der in den Friedhofanlagen Bestatteten zu gewährleisten, ist die Exhumierung erdbestatteter Leichen in der Regel nur für gerichtsmedizinische Zwecke auf richterliche Anordnung möglich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Grabräumung**Art. 31**

1. Über den Zeitpunkt der Grabräumung entscheidet die Friedhofkommission. Grundsätzlich erfolgt die Räumung, wenn das letzte Grab im Feld die Ruhezeit erreicht hat.
2. Die Gemeinde sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.
3. Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation bekannt gemacht (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde und Amtsblatt). Zudem werden die Angehörigen durch Anschlag beim betreffenden Grabfeld aufgefordert die Gräber zu räumen.
4. Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt die Gemeinde.

V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt**Grab-schmuck****Art. 32**

1. Anlässlich der Beisetzung ist es erlaubt, ausgenommen bei Gemeinschaftsgräbern, persönlichen Grabschmuck beim entsprechenden Grab zu deponieren. Verwelkte Blumen, Kränze, etc. müssen spätestens vier Wochen nach der Beisetzung entfernt werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, diese schon vorher abzuräumen. Gegenstände, die bei Gräbern deponiert wurden, welche die Gemeinde unterhält, können ebenfalls durch das Personal entsorgt werden. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände. Mit dem Gärtner ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinterbliebenen den Grabschmuck behalten möchten.
2. Bepflanzungen der Gemeinde dürfen nicht durch Gegenstände in Mitleidenschaft gezogen, sowie Durchgangswege nicht blockiert werden. Es besteht kein Anspruch auf individuelle Bepflanzungen.

Grabbepflanzung und Einfassung**Art. 33**

1. Die Bepflanzung und der Unterhalt von Reihengräbern ist Sache der Angehörigen.
2. Der Unterhalt eines Grabes kann einem Dritten übertragen werden.

3. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und des Sternenkindergrabes gehört zum allgemeinen Friedhofunterhalt.
4. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.
5. Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und Einfassungen sowie Wegenlagen erstellt sind.
6. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt oder angeordnet werden.

Nicht unterhaltene Gräber

Art. 34

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Haftung

Art. 35

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.

VI. Grabdenkmale

Allgemein

Art. 36

1. Die Grabmäler sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
2. Jedes neue Grab wird mit einer einfachen Namenstafel beschriftet. Das Aufstellen eines Grabmals steht den Angehörigen frei.

Zugelassene Materialien

Art. 37

1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:
 - a. alle Gesteinsarten
 - b. einheimische Holzarten
 - c. Schmiedeeisen, Bronze
2. Massive Fundamente für die Grabmäler sind nicht gestattet.
3. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Masse

Art. 38

Die Höchstmasse von Grabmälern betragen:

- a. Für Erwachsenengräber: 110 cm Höhe, 60 cm Breite, 15 cm Tiefe
- b. Für Kindergräber: 80 cm Höhe, 55 cm Breite, 15 cm Tiefe
- c. Für Urnengräber: 90 cm Höhe, 55 cm Breite, 15 cm Tiefe

**Bewilligungs-
pflicht** **Art. 39**

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
2. Gesuche sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
 1. Zeichnung im Massstab 1:10
 2. Angaben zum Material
 3. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)
3. Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.
4. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.
5. Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

**Setzen von
Grabdenkma-
len** **Art. 40**

1. Beim Aufstellen der Grabmäler ist darauf zu achten, dass deren Rückseite genau bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.
2. Das Setzen von Grabmälern bei Erdbestattungs- und Kindergräbern darf frühestens sechs Monate und bei Urnengräbern einen Monat nach der Beisetzung erfolgen.
3. Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

VII. Finanzierung

Gebühren **Art. 41**

Tarife und Gebühren richten sich nach der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang 1 zu diesem Reglement. Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Härtefälle **Art. 42**

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

**Einsprache
und Rekurs** **Art. 43**

Einsprachen gegen Entscheide des Bestattungsamtes sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Friedhofkommission der Gemeinde zu richten. Gegen deren Entscheid kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat in selber Form Rekurs erhoben werden.

Übertretungen

Art. 44

Übertretung von Vorschriften dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

Haftung

Art. 45

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, an Grabmälern oder Grabbepflanzungen, die durch höhere Gewalt, ungenügenden Unterhalt oder Drittpersonen verursacht werden.

IX. Inkrafttreten

**Aufhebung
bisheriges
Recht**

Art. 46

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 47

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

25.09.2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:23.11.2023

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

01.01.2024

Altnau, 01.01.2024

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Hans Feuz

.....
Remo Dietsche

Tarif- und Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Für Einwohner der Gemeinde Altnau und angeschlossene Gemeinden gemäss Art. 17	
Erbestattungsgrab	kostenlos
Urnengrab	kostenlos
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	kostenlos
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftung)	CHF 1`200
Für Auswärtige	
Erbestattungsgrab	CHF 1`500
Urnengrab	CHF 1`000
Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF 500
Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftung)	CHF 1`700
Totengräber	CHF 250
Erbestattung öffnen und zudecken	CHF 600
Urnengrab öffnen und zudecken	CHF 100
Leichentransport	effektiver Aufwand
Sarglieferant	effektiver Aufwand
Kremation	effektiver Aufwand
Amtliche Todesanzeige	effektiver Aufwand
Verwaltungsaufwand	effektiver Aufwand